

festgestellt worden ist, daß frühere Verleger dieser Werke über die erste Ausgabe hinaus ein vertragsmäßiges Recht auf eine neue Ausgabe derselben im Jahre 1833 wirklich besaßen, resp. damals noch nicht alle Exemplare der früheren Ausgabe abgesetzt hatten (vergl. §§. 1016 bis 1018 Tit. 11 Thl. I des allgemein. Landrechts);

dass aber das Allgemeine Landrecht postume Werke gegen Nachdruck nicht gesichert hat, indem es überall unterstellt, daß der Verleger mit dem Autor contrahirt habe, und daß es nach dem Tode des Autors auf die Veranstaltung einer neuen Ausgabe ankomme;

dass zwar der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Nr. 2 postume Werke während dreißig Jahre seit dem Jahre ihres Erscheinens gegen Nachdruck schützt;

dass aber der Ausdruck „Erscheinen“ nur das erste Erscheinen anzeigt, weil sonst die Vorschrift, daß postume Werke nur innerhalb dreißig Jahre gegen Nachdruck gesichert sein sollen, durch neue Auslagen oder Ausgaben beliebig umgangen werden könnte;

dass nach der thatfächlichen Annahme des zweiten Richters bei dem Erscheinen der incriminierten Ausgaben seit dem ersten rechtmäßigen Erscheinen der fraglichen posthumen Werke in anderen Verlagshandlungen schon mehr als dreißig Jahre verflossen waren, und folglich jene Ausgaben als strafbarer Nachdruck nicht angesehen werden können.

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königliche Revisions- und Cassationshof den Recurs gegen das Urtheil der Correctionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld.

Unterschrift.

(Königl. Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt).

Aus Wien.

Zu der neuen österreichischen Pressordnung ist nun eine Erläuterung der Bestimmungen derselben, so weit sie die Gewerbegeze geberühren, gekommen. Die Veranstaltung der Drucklegung der selbst verfaßten Werke auf eigene Rechnung ist Gedermann erlaubt. Zum Verkehre mit Druckschriften sind berechtigt Buchhändler, Antiquarbuchhändler, Kunsthändler und Buchbinder. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen Druckschriften Handel treiben; auch mit Kupferstichen, Lithographien, Landkarten, wenn sich ein gedruckter Text dabei befindet. Den Antiquarbuchhändlern ist der Verkehr mit neuen Druckschriften nicht gestattet. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithographische Darstellungen oder geographische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Buchbinder sind nur berechtigt, mit Normal-, Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln. Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verkaufen, und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen), in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen. Rücksichtlich des Verkaufs der Schulbücher sind die diesfalls bestehenden besondern Vorschriften zu beobachten. Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hierzu nur einen Verkaufsladen halten. Auf Jahrmarkten ist den zum Bücherhandel berechtigten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Büchersammlungen in Licationen zu verkaufen ist Gedermann erlaubt. (D. A. 3.)

Berichtigung.

Bei Ueberlesung des Abdrucks meines Aufsatzes „über die völkerrechtliche Bedeutung des literarischen Eigenthums“ in Nr. 88, finde ich nachstehenden Irrthum in demselben, den ich hiermit zu verbessern eile.

Durch einige, dem zwischen England und Preussen am 13. Mai 1846 abgeschlossenen Vertrag nachträglich hinzugefügte Bestimmungen, welchen auch Sachsen beigetreten ist, sind, wie ich übersehen hatte, die Kosten der Einregistrierung gegenseitig auf 1 Sh. oder 10 Sgr. festgesetzt worden. Da inzwischen in Sachsen diese Eintragung, sammt der Ausfertigung des Verlagscheines, unentgeltlich geschieht, während nach Art. XI. des englischen Gesetzes vom 1. Juli 1842, für die Abschrift der Eintragung, ohne welche eine rechtliche Verfolgung fast unmöglich ist, noch 5 Schillinge bezahlt werden müssen, so bleibt noch immer ein erheblicher Unterschied zu Gunsten Englands, welches nur durch gegenseitige Anerkennung der inländischen Eigenthumsbescheinigung zu beheben ist.

10. Septbr. 1852.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von W. g. Gerhard.)

Englische Literatur.

ADAMS, H. G., *A Cyclopaedia of Poetical Quotations; consisting of Choice Passages from the Poets of Every Age and Country, classified under Distinct Heads, and Alphabetically arranged for ready reference; with Index of Subjects and Authors' Names.* Part 1, 8. London, sewed. 6 d. (To be completed in 10 monthly parts.)

ARTON, J., *The Lands of the Messiah, Mahomet, and the Pope, as visited in 1851.* 8. London, 15 s.

BERTH, H. W., *Historical and Illustrated Chart; exhibiting, in One View, a Record of the several Ages of the World.* In sheets, 1 £ 5 s.; mounted on cloth and black roller, varnished, 2 £ 2 s.; mounted on cloth and mahogany roller, varnished, 2 £ 5 s.; mounted in a quarto French case, London. 2 £ 2 s.

BURKE, P., *The Law of International Copyright between England and France, in Literature, the Drama, Music, and the Fine Arts, analysed and explained; with the Orders in Council and the recent Acts of Parliament on the subject.* The whole in English and French. 12. London. 5 s.

— *The Romance of the Forum; or Narratives, Scenes, and Anecdotes from Courts of Justice.* 2 vols. post 8. London. 21 s.

CASKEY, C., *Two Years on the Farm of Uncle Sam; with Sketches of his Location, Nephews, and Prospects.* Post 8. London, 10 s. 6 d.

CHEYNE, A., *Sailing Directories for the Islands in the Western Pacific Ocean; with Vocabularies of their various Languages.* 8. London. 6 s.

COOLEY, W. D., *Inner Africa laid open; or, an Attempt to Trace the Chief Lines of Communication across that Continent.* 8. London. 7 s.

CRAIG, J., *A Dictionary of the English Language.* New edition. 2 vols. Royal 8. London. 2 £ 2 s.

DAVIDSON, J., *A collection of Mathematical Tables; comprising Logarithms of Numbers, etc. etc.* 8. Edinburgh. 6 s.

DAY, C. W., *The Art of Miniature Painting; comprising Instructions necessary for the Acquisition of that Art.* With numerous Illustrations engraved on wood by Dalziel. 12. London. 1 s.

DIRECTORY, A., *of the Joint Stock and Private Banks in England and Wales, 1851 and 1852; comprising a Statistical Account of every Bank.* Royal 8. London, 20 s.

EVANGELICAL PULPIT, *The Twenty-eight Sermons by the most eminent Ministers of the present day of various Denominations, delivered in different parts of the Metropolis.* Vol. I. 8. London. 3 s.

GIBBS, J., *A Series of Designs for Gothic Monuments, Churchyard Crosses, Sepulchral Slabs, and Head Crosses.* Royal 4. Wigan, 21 s.

192*